

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **21 (1903)**

Heft 415

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnements:

Schweiz: Jährlich Fr. 6.
2^{tes} Semester . . . 3.
Ausland: Zuschlag des Porto.
Es kann nur bei der Post
abonnirt werden.

Prix einzelner Nummern 10 Cts.

Abonnements:

Suisse: un an . . . fr. 6.
2^e semestre . . . 3.
Etranger: Plus frais de port.
On s'abonne exclusivement
aux offices postaux.

Prix du numéro 10 cts.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint 1—2 mal täglich,
ausgenommen Sonn- und Feiertage.

Redaktion und Administration
im Eidgenössischen Handelsdepartement.

Rédaction et Administration
au Département fédéral du commerce.

Paraît 1 à 2 fois par jour,
les dimanches et jours de fête exceptés.

Annoncen-Pacht: **Rudolf Mosse**, Zürich, Bern etc.
Insertionspreis: 25 Cts. die vierspaltige Bogenseite (für das Ausland 35 Cts.).

Régie des annonces: **Rodolphe Mosse**, Zurich, Berne, etc.
Prix d'insertion: 25 cts. la ligne d'un quart de page (pour l'étranger 35 cts.).

Inhalt — Sommaire

Abhanden gekommener Werttitel (Titre disparu). — Handelsregister. — Registre du commerce. — Fabrik- und Handelsmarken. — Marques de fabrique et de commerce. — Generalversammlung der Titelhhaber des Fr. 600 000 Anleihen der Uetliberg-Bahngesellschaft vom 30. April 1900. — Versicherungsvertrag.

Amtlicher Teil — Partie officielle

Abhanden gekommene Werttitel. — Titres disparus. — Titoli smarriti.

Das Bezirksgericht Wil lässt anmit durch Beschluss vom 24. Oktober 1903 die unbekannten Inhaber von:

Sparkassaschein Nr. 7432 der Bank in Wil von Fr. 200 zugunsten von Alois Schmuki, Käser, in Oetwil, Gemeinde Kirchberg, und
Sparkassaschein Nr. 6901 der Bank in Wil von Fr. 1950 zugunsten von Witwe Meyenhofer geb. Roth, z. Z. im Asyl in Wil,
auffordern, diese Wertschriften innert drei Jahren, vom 24. Oktober 1903 an gerechnet, dem Gerichtspräsidium Wil vorzulegen, ansonst dieselben als kraftlos erklärt würden. (W. 93^a)

Wil, den 24. Oktober 1903.

Bezirksgerichtskanzlei Wil.

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister. — I. Registre principal. — I. Registro principale.

Bern — Berne — Berna

Bureau Aarwangen.

1903. 3. November. Die Firma **Bösiger, Nähmaschhdlg.** in Roggwil (S. H. A. B. Nr. 216 vom 29. Juni 1899, pag. 871) ist infolge Verzichts der Inhaberin erloschen. Aktiven und Passiven gehen über an die Firma: «H. Bösiger, Nähmaschinenhandlung».

Inhaber der Firma **H. Bösiger, Nähmaschinenhandlung** in Roggwil ist Hermann Bösiger, von Untersteckholz, Mechaniker in Roggwil. Die Firma übernimmt Aktiven und Passiven der erloschenen Firma «Bösiger, Nähmaschhdlg.» Natur des Geschäftes: Nähmaschinenhandlung. Geschäftslokal: in Roggwil. Beginn der Firma: 1. November 1903.

Bureau Bern.

3. November. Die Firma **Nikl. Hebeisen** in Bern (S. H. A. B. Nr. 301 vom 1. November 1898, pag. 1253) ist infolge Wegzuges von Amtswegen gestrichen worden.

3. November. **Johann Strahm**, von Walkringen, und **Samuel Schüpbach**, von Schlosswil, beide in Sinneringen, Gemeinde Vechigen, haben unter der Firma **Strahm & Schüpbach** in Sinneringen eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 1. November 1903 begonnen hat. Natur des Geschäftes: Ketten- und Knochenmehlfabrikation. Geschäftslokal: in Sinneringen.

Bureau Langnau (Bezirk Signau).

4. November. Im Vorstand der **Käsergenossenschaft Höhe**, mit Sitz auf der Höhe, Gemeinde Signau (S. H. A. B. Nr. 318 vom 21. September 1900, pag. 1275) ist der bisherige Präsident **Daniel Stek** ersetzt worden durch **Karl Berger**, von Oberlangnau, auf Kapf, Gemeinde Eggwil, und der bisherige Sekretär **Friedrich Keller** durch **Fritz Slegenthaler**, von Trub, im Wildguthölzli, Gemeinde Signau, welche beiden nach Mitgabe der Statuten kollektiv für die Genossenschaft die verbindliche Unterschrift führen.

4. November. Im Vorstand der **Genossenschaft Käsergesellschaft Schüpbach**, mit Sitz in Schüpbach, Gemeinde Signau (S. H. A. B. Nr. 190 vom 12. Dezember 1889, pag. 901, und Nr. 376 vom 9. November 1901, pag. 1504), sind **Samuel Dreyer** und **Hans Hofer** ausgetreten. An ihrer Stelle sind in der Generalversammlung vom 14. Oktober 1903 auf eine zweijährige Amtsdauer gewählt worden: Als Präsident (Hüttenmeister) **Gottfried Bigler**, von Oberthal, in der Brunnmatt bei Schüpbach, und als Vizepräsident **Fritz Geissbühler**, von Lauperswil, im Hüttibuch bei Schüpbach, welche beide befugt sind, kollektiv mit dem bisherigen Sekretär **Hans Schärer** für die Genossenschaft die rechtsverbindliche Unterschrift zu führen.

Freiburg — Fribourg — Friburgo

Bureau de Bulle (district de la Gruyère).

1903. 2 novembre. La société en nom collectif **Despond et Kesselring**, à Bulle (F. o. s. du c. n^o 145, page 611, du 3 juin 1895), est dissoute à partir de ce jour. L'actif et le passif du commerce de bois sont repris par **Lucien Despond**, à Bulle, tandis que l'actif et le passif du commerce de pailles tressées sont repris par **Albert Kesselring**, à Bulle.

Le chef de la maison **L. Despond**, à Bulle, est **Lucien Despond**, de Domdidier, domicilié à Bulle. La maison reprend l'actif et le passif concernant le commerce de bois de la société «Despond et Kesselring», laquelle est radiée dès ce jour. Genre de commerce: Scieries, bois de menuiserie et de charpente, planchers bruts, caisses d'emballage, liteaux à plafond et à tuile, bois de chauffage. Bureau: 202, Place de la gare. Chantiers: Rue de Vevey.

Le chef de la maison **Albert Kesselring**, à Bulle, est **Albert Kesselring**, de Kradolf (Thurgovie), domicilié à Bulle. La maison reprend dès ce jour l'actif et le passif concernant le commerce de pailles tressées de la société «Despond et Kesselring», à Bulle, laquelle est radiée dès ce jour. Genre de commerce: Pailles tressées, exportation. Bureau: Place de la Gare.

3 novembre. La raison **Marcel Andrey**, à La Roche (F. o. s. du c. n^o 210, page 844, du 25 septembre 1892), est radiée ensuite de renonciation et de départ du titulaire.

Solothurn — Soleure — Soletta

Bureau Kriegstetten.

1903. 4. November. Die **Genossenschaft** unter der Firma **Käsergesellschaft Oekingen-Kriegstetten**, mit Sitz in Oekingen (S. H. A. B. Nr. 74 vom 30. Juli 1887, pag. 596), hat in ihrer General-Versammlung vom 30. Oktober 1903 den Vorstand folgendermassen bestellt: Präsident: **Benedikt Afolter**, Ammann, in Oekingen; Aktuar: **Josef Gasche**, Sattler, in Oekingen; Kassier: **Friedrich Müller**, in Oekingen; Beisitzer: **Thomas Gasche-Glutz** in Oekingen und **Johann Hänggartner** in Kriegstetten. Der Präsident und der Aktuar führen durch kollektive Zeichnung die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft.

Bureau Stadt Solothurn.

4. November. Aus der Kollektivgesellschaft unter der Firma **Confiserie Geschwister Kienast** in Solothurn (S. H. A. B. Nr. 390 vom 1. Dezember 1900, pag. 1563) sind **Adolf Kienast**, von Solothurn, in New-York, infolge Todes, **Franz Kienast**, von Solothurn, in Danzig, und **Hans Kienast**, von Solothurn, in St. Nazaire, infolge Verzichts ausgeschieden.

Schaffhausen — Schaffhouse — Sciafusa

1903. 4. November. Die **Genossenschaft** unter der Firma **Syndikat für die Interessen der Schweiz. Pharmacie** in Schaffhausen (S. H. A. B. Nr. 419 vom 28. November 1902, pag. 1674) hat den Sitz ihres Bureau und damit den Sitz ihrer Genossenschaft von Schaffhausen nach St. Gallen verlegt; infolge dessen ist die Firma der Genossenschaft in Schaffhausen erloschen.

4. November. Der Verwaltungsrat der **Aluminium-Industrie-Aktien-gesellschaft** in Neuhausen (S. H. A. B. Nr. 381 vom 8. Oktober 1903, pag. 1521) hat an **Gustav Auckentbaler**, von Pully, in Neuhausen, Prokura erteilt, in dem Sinne, dass derselbe kollektiv mit einem Mitgliede des Vorstandes unterzeichnet.

Aargau — Argovie — Argovia

Bezirk Brugg.

1903. 3. November. Die Firma **Schuhfabrik Veltheim Amsler-Hünerwadel** in Veltheim (S. H. A. B. 1903, pag. 1313) ist infolge Todes des Inhabers erloschen.

Inhaberin der Firma **Schuhfabrik Veltheim Amsler-Hünerwadel** in Veltheim, welche die Aktiven und Passiven der erstern übernimmt, ist **Witwe Johanna Amsler geb. Hünerwadel**, von Schinznach, in der Au bei Veltheim. Natur des Geschäftes: Schuh- und Stiefelfabrikation. Die Firma erteilt Einzel-Prokura an **Rudolf Biland**, von und in Veltheim.

Waadt — Vaud — Vaud

Bureau d'Avenches.

1903. 31 octobre. Le chef de la maison **Frédéric Schrecker**, à Avenches, est **Frédéric Schrecker**, de Chardonnay sur Morges, à Avenches. Genre de commerce: Charcuterie, fromages, fruits et légumes.

Neuenburg — Neuchâtel — Neuchâtel

Bureau de La Chaux-de-Fonds.

1903. 2 novembre. Le chef de la maison **Paul Courvoisier**, à La Chaux-de-Fonds, est **Paul Courvoisier**, de Sonvillier, domicilié à La Chaux-de-Fonds. Genre de commerce: Machines, outils, estampes et découpages en tous genres. Bureaux: 6, Rue Staway, Mollondin.

2 novembre. Le chef de la maison **G. Picard, jeune**, à La Chaux-de-Fonds, est **Gabriel Picard**, de Wintzenheim (Alsace), domicilié à La Chaux-de-Fonds. Genre de commerce: Chaussures à l'enseigne «A Cendrillon». Bureaux: 48, Rue Léopold Robert.

3 novembre. Le chef de la maison **François Rovarino**, à La Chaux-de-Fonds, est **Pierre-François-Bienvenu Rovarino**, de Boca (Novare, Italie), domicilié à La Chaux-de-Fonds. Genre de commerce: Entreprise de menuiserie. Bureaux: 95, Rue de la Paix.

Genf — Genève — Ginevra

1903. 2 novembre. Les suivants: **Félix Bulliot**, de Genève, y domicilié, et **Henri Burnand**, d'origine vaudoise, domicilié à Genève, ont constitué à Plainpalais, sous la raison sociale: **Bulliot et Burnand** une société en nom collectif qui a commencé le 1^{er} novembre 1903. Genre d'affaires: Fabrique d'huiles et pilage. Locaux: 3, Rue de la Coulouvrenière.

2 novembre. Dans son assemblée générale du 29 octobre 1903, et dont procès-verbal a été signé de tous les membres acceptants, la société anonyme ayant pour titre **Société Immobilière de la Construction Moderne**, ayant son siège à Plainpalais (F. o. s. duc. du 11 août 1903, page 1254), a décidé de transporter le siège de la société à Genève, sans autre changement. Le bureau de la société est actuellement, 26, Rue de la Corratierie.

Edig. Amt für geistiges Eigentum. — Bureau fédéral de la propriété intellectuelle.

Marken. — Marques.

Eintragungen. — Enregistrements.

Nr. 16525. — 4. November 1903, 8 Uhr.

D. Scheidegger-Grädel, Fabrikant,
Huttwil (Schweiz).

Strickwaren.

Hygine

Nr. 16526. — 30 octobre 1903, 8 h.

L. E. Junod, fabricant,
Lucens (Suisse).

Pierres précieuses pour le mouvement de la montre,
filères et appareils à mesurer les dits joyaux.

MARQUE DE FABRIQUE



Nr. 16527. — 5 novembre 1903, 8 h.

Hoeter & Co, fabricants,
Chaux-de-Fonds (Suisse).



Montres, parties de montres et étuis.

Nr. 16528. — 5. November 1903, 11 Uhr.

Hans Fretz, Fabrikant,
Aarau (Schweiz).



Schuh-Einlegesohlen aus Lufah, Pelz, Filz,
Stroh etc.

Rettificazione.

Il titolare della marca n° 16434, registrata il 9 ottobre 1903, è
Eugenio Boarini di Eugenio e non Boarini & C.

Generalversammlung der Titelinhaber des Fr. 600,000 Anleihe der Ütliberg-Bahngesellschaft vom 30. April 1900.

Gegen die Ütlibergbahngesellschaft in Zürich ist von einem Inhaber von Partialobligationen des Fr. 600,000 Anleihe vom 30. April 1900 beim schweiz. Bundesgerichte das Begehren um Zwangsliquidation, gestützt auf Art. 14 des Bundesgesetzes über Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen, vom 24. Juli 1874, gestellt worden.

Demgemäss werden die Inhaber von Partialobligationen des genannten Anleihe eingeladen, sich

Montag, den 30. November 1903, vormittags 9 Uhr,
im Schwurgerichtssaal in Zürich

zur Generalversammlung einzufinden, um über das gestellte Liquidationsbegehren zu entscheiden (Art. 15, Abs. 2 cit. B.-G.).

Zur Teilnahme an dieser Generalversammlung sind sämtliche Inhaber von Partialobligationen des betreffenden Anleihe berechtigt, welche bis zum 25. November 1903 ihre Titel bei der Kantonalbank in Zürich oder bei der schweiz. Bundesgerichtskanzlei in Lausanne deponieren. Die von diesen Hinterlegungsstellen ausgestellten Empfangsscheine dienen als Ausweis für die Stimmberechtigung an der Generalversammlung.

Lausanne, den 3. November 1903.

(V. 45)

Im Namen des schweiz. Bundesgerichts,

Der Präsident:
Bachmann.

Der Gerichtsschreiber:
Dr. Th. Weiss.

Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle Versicherungsvertrag.

Aus den Erklärungen der Delegiertenversammlung des Deutschen Feuer- und Gewerbeversicherungsbundes dürften folgende Angaben nach «Handel und Gewerbe» von Interesse sein:

Der Gesetzgeber stellt als Ziel eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag den Schutz des Schwächeren auf; als der mit Recht der Versicherte betrachtet wird. Der Gesetzgeber sucht dieses Ziel durch eine Reihe zwingender Bestimmungen zu erreichen, von denen im Vertrag zwischen Versicherer und Versichertem nicht zu ungunsten des Versicherten abgewichen werden darf. Diese Tendenz ist durchaus zu billigen.

Mit der Aufstellung des erwähnten Zieles steht in gewissem Widerspruch der gleichzeitig aufgestellte Grundsatz der Vertragsfreiheit. Dieser wird mit dem Hinweis auf die Gefahr begründet, dass eine gedehnte Weiterentwicklung der Versicherungstechnik Schaden leiden könne. Dieser Hinweis ist bezüglich der Feuerversicherung unzutreffend. Das Feuerversicherungswesen zeigt seit Jahrzehnten eine rückständige Tendenz, indem es sich in der Majorität seiner Vertreter mit Erfolg zahlreichen Fortschritten rechtlicher und wirtschaftlicher Natur entgegengestellt hat. Hierzu gehört z. B.: a) die konsequente Auffassung der Feuerversicherung als einer Sachversicherung, der Widerstand gegen ihre Auffassung als Interessenversicherung; b) die möglichst weitgehende Ausdehnung der Versicherung auf indirekte Schäden und entgehenden Gewinn; c) der Einschluss aller Explosionsschäden in die Feuerversicherung. Es ist unter diesen Umständen mit Freuden zu begrüssen, dass der deutsche Gesetzgeber, indem er sich namentlich in den vorstehenden drei Punkten auf die Seite des Fortschrittes gestellt hat, einer Weiterentwicklung des deutschen Feuerversicherungswesens ohne Zweifel einen kräftigen Impuls geben wird. Deshalb ist eine Beschränkung der Vertragsfreiheit nur insofern geboten, als durch diese Freiheit eine Verbesserung der Versicherungstechnik gehemmt werden könnte. Eine Beschränkung der Vertragsfreiheit ist auch um deswillen erstrebenswert, weil diese für den einzelnen Versicherungsnehmer gegenüber dem durchaus einigen Syndikat der Feuerversicherungsanstalten gänzlich illusorisch ist. Sollte es nicht angängig sein, die Zahl der zwingenden Bestimmungen für alle Versicherungsbranchen zu vermehren, so mag dies für die Feuerversicherung allein geschehen.

Es muss als wünschenswert betrachtet werden, die Anordnung des Gesetzstoffes dahin zu ändern, dass für die Feuerversicherung ein besonderes Gesetz aufgestellt wird. Zugleich muss die Unmöglichkeit behauptet werden, durch gemeinsame Vorschriften so verschiedenartige Versicherungszweige wie z. B. die Feuer- und Lebensversicherung zu regeln. Wenn durch irgend einen Umstand die Weiterentwicklung der Feuerversicherung gehemmt erscheint, so geschieht dies durch den Versuch einer gemeinsamen Regelung. Gerade durch ein Einzelgesetz würde sich der Gefahr einer Gefährdung der Entwicklung der Feuerversicherungstechnik am leichtesten vorbeugen lassen.

Bei vielen Versicherungsanstalten ist es üblich, dem Versicherten eine sogenannte obligatorische Selbstversicherung aufzuerlegen, die er anderweitig nicht decken darf. Besonders geschieht dies bei sogenannten gefährlichen Risiken. Die Auflegung einer Selbstversicherung wird von den Feuerversicherten im Recht als ein Mangel an Vertrauen empfunden. Tatsächlich erfüllt die Selbstversicherung ihren angeblichen Zweck, den Versicherten zu grösserer Vorsicht zu veranlassen oder von einer Brandstiftung abzuhalten, keineswegs, zumal da die moderne Versicherungstechnik den vorhandenen Gefahrenmomenten durch entsprechende Tarifierung und Vorsichtsbedingungen beizukommen das Mittel hat. Die Selbstversicherung charakterisiert sich als ein Ueberbleibsel aus der Zeit der Kindheit des Feuerversicherungswesens und als ein unbeholfenes Mittel, den Mängeln einer rohen und unvollkommenen Versicherungstechnik zu begegnen. Es ist daher die Bestimmung einzufügen: «Der Versicherer ist nicht berechtigt, dem Versicherten eine Selbstversicherung mit der Massgabe aufzuerlegen, dass der Versicherte die Selbstversicherungsquote nicht anderweitig decken darf.»

Die privaten Versicherungsanstalten haben in ihren allgemeinen Versicherungsbedingungen zurzeit eine Bestimmung (§ 5, Absatz 1 unter 2), die ihnen erlaubt, neue bzw. ihnen mit Rücksicht auf ihre Konkurrenz oder ihre fortschrittlichen Tendenzen missliebige Feuerversicherungsanstalten insofern zu boykottieren, als sie diese von der Mitbeteiligung an Feuerversicherungen ausschliessen. Diese Bestimmung haben die Gesellschaften neuerdings gegen eine Leipziger Anstalt in diesem Sinne ausgenutzt. Ein derartiges Verfahren steht mit den öffentlich-rechtlichen Pflichten der Feuerversicherungsanstalten und deshalb mit den guten Sitten in Widerspruch. Daher ist einzufügen: «Eine Vereinbarung, wonach der Versicherer das Recht hat, vom Verträge zurückzutreten, sobald ein Interesse anteilig bei einem anderen Versicherer versichert wird, ist, abgesehen von den Fällen einer betrügerischen Doppelversicherung, ungültig.»

Durch vorstehende Bestimmung sind die berechtigten Interessen der Versicherungsnehmer in denjenigen zahlreichen und sich in erschreckendem Mass mehrenden Fällen nicht ausreichend gewahrt, wo eine Deckung überhaupt nicht gewährt wird und ihre Risiken zu sogenannten notleidenden werden. Es kann nur als ein unzureichender Nothelfer bezeichnet werden, dass sich eine Reihe von Gesellschaften in einzelnen Bundesstaaten auf Veranlassung der betreffenden Staatsregierungen zu sogenannten Versicherungsgemeinschaften freiwillig zusammengeschlossen haben, da hier in der Regel ein absoluter Zwang zur Annahme nicht besteht und diese zumeist nur zu ruinösen Prämien und Bedingungen erfolgt. Deshalb ist ein Annahmewang für die konzessionierten Privat- und auch für die öffentlichen Anstalten auf dem Wege festzusetzen, dass jene Versicherungsgemeinschaften obligatorisch gemacht werden und dem Aufsichtsamt das Recht eingeräumt wird, die Bedingungen und die Maximalprämien dieser Versicherungsgemeinschaften zu genehmigen.

Die Bestimmungen betreffend Leistungsverpflichtung des Versicherers bei Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherten, Aufwendungen des Versicherten zur Abwendung oder Minderung des Schadens, und Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens und Aufwandskosten wünscht die Delegiertenversammlung des Deutschen Feuerversicherungsschutzverbandes als zwingendes Recht festgesetzt zu sehen. Die Bestimmungen über den Brandschaden, sowie diejenigen, wonach Explosionsschäden als Brandschäden gelten, wünscht die Delegiertenversammlung ebenfalls in zwingendes Recht umgewandelt zu sehen.

Betreffend Wiederherstellung des versicherten Gebäudes nahm die Delegiertenversammlung den Antrag an, folgende zwingende Bestimmung zu empfehlen: «Eine Bestimmung, wonach an die Nichtwiederherstellung eines beschädigten oder verbrannten Gegenstandes für den Versicherten Rechtsnachteile geknüpft werden, ist unzulässig.» — Zur Begründung wurde ausgeführt: Zahlreiche Anstalten, besonders öffentliche, haben die sogenannte Wiederherstellungsklausel; sie findet sich auch bei Privatanstalten, besonders bezüglich Mühlenversicherungen. Die Wiederherstellungsklausel, d. h. die Verpflichtung, das Gebäude in derselben Art wie das abgebrannte und auf derselben Stelle wieder aufzurichten, hat in der Kindheit des Feuerversicherungswesens eine gewisse Berechtigung gehabt und ist ebenso wie die Selbstversicherungsklausel als ein heute nicht mehr berechtigtes Ueberbleibsel aus einer Zeit zu betrachten, wo eine unbeholfene Versicherungstechnik Schutzmassregeln gegen den daraus entspringenden Anreiz zu Brandstiftungen brauchte. Da das Gesetz entschieden auf dem Standpunkt der Interessenversicherung steht, also erlaubt, eine Verminderung des Vermögensinteresses an Gebäuden (z. B. wenn eine Fabrik wegen Niederganges des betreffenden Gewerbes nicht wieder aufgebaut werden soll) zu berücksichtigen, so hat die Klausel keinerlei Berechtigung mehr.

Annoncen-Pacht:
Radolf Mosse, Zürich, Bern etc.

Privat-Anzeigen. — Annonces non officielles.

Régie des annonces:
Rodolphe Mosse, Zürich, Bern, etc.

MAILAND Hôtel Métropole

(deutsches Haus).

Das einzige Hotel am Domplatz.

Elektr. Licht. — Zentralheizung. — Lift. — Mässige Preise.

[1894]

F. BALZARI & C^{ie}.

Schweiz. Panorama-Gesellschaft.

Die Herren Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu einer ausserordentlichen Generalversammlung

auf Dienstag, den 17. November 1903, nachmittags 3 Uhr, in der Pension „Fortuna“ eingeladen.

Traktanden:

- 1) Mietvertrag um das Panoramagebäude per 1904 mit Herrn Ed. Kleber in Zürich. (2179.)
- 2) Genehmigung eines Zusatzes zu einem Verträge des Herrn Ed. Kleber mit einer ausländischen Gesellschaft.

Zürich, den 5. November 1903.

Das Verwaltungs-Komitee.

Elektrizitätsgesellschaft Alioth

(Aktiengesellschaft)

in Arlesheim.

Einladung zu einer ausserordentl. Generalversammlung.

Die tit. Aktionäre werden hiermit zu einer ausserordentlichen Generalversammlung eingeladen, welche **Donnerstag, den 19. November 1903, nachmittags 3 Uhr,** im kleinen Saal des Stadtkasinos in Basel stattfinden wird.

Die Traktanden sind:

- Wahl eines Mitgliedes in den Verwaltungsrat an Stelle des verstorbenen Herrn A. Ehinger, und
Wahl eines weiteren Mitgliedes in den Verwaltungsrat.
Behufs Teilnahme an der Generalversammlung sind die Aktien bis spätestens 16. November bei der Gesellschaftskasse in Münchenstein, bei der Basler Handelsbank, oder bei einem der Bankhäuser Ehinger & Co. und A. Sarasin & Co. in Basel gegen die Eintrittskarten zu hinterlegen.
Basel, den 3. November 1903. (2174)

Der Verwaltungsrat.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Die Erd-, Maurer- und Zimmerarbeiten für die Erstellung eines Materialschuppens für die Armeeverpflegungsmagazine bei der Station Ostermündigen werden hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben. Pläne, Bedingungen und Angebotformulare sind bei der unterzeichneten Verwaltung (Bundeshaus Westbau, Zimmer Nr. 401) zur Einsicht aufgelegt.

Ueberrahmungslocher sind verschlossen unter der Aufschrift «Angebot für Materialschuppen in Ostermündigen» bis und mit dem 11. November nächsthin franko an die unterzeichnete Verwaltung einzureichen.

Die Submittenten werden eingeladen, der Eröffnung der Angebote, welche am 12. November 1903, vormittags 11 Uhr, im Zimmer Nr. 103, Bundeshaus Westbau stattfinden wird, beizuwohnen. (2178.)

Bern, den 2. November 1903.

Die Direktion der eidg. Bauten.



(1731)



Reparaturwerkstätten industrieller Etablissements liefern (1489.)

Joho & Affolter,
Werkzeug- u. Eisenwarenhandlung
Zeughausgasse 20, BERN.
Stets grosses Lager.



Amerik. Buchführung führt gründlich durch Unterrichtsbücher. Erfolg garantiert. Verl. Sie Gratisprospekt. H. Frisch, Bücherexperte, Zürich.

Unfall-

Versicherungs-Gesellschaft mit konkurrenzfähigen Bedingungen und Prämien sucht organisations- und acquisitionsfähige Hauptagenten für die Kantone Bern, Luzern, Schwyz, Zug, Schaffhausen, St. Gallen und Appenzell, Thurgau. (2154.)

— Prima Konditionen. —

Offerten unter Chiffre P 5939 Z an Hansenstein & Vogler, Zürich.

Vertrauensstelle gesucht

per 1. Jan. od. später von tüchtigen, bestempfohlenen, in ungekünd. Stellung befindl. Kaufmann (Schweizer), Mitte 20er, vertraut mit Kolonial-, Metall-, Manufaktur-, Papier-, Lederwaren- u. Sattlerfurnitürenbranche, selbständig in allen Bureauarbeiten, im Detail, Engros und Fabrikation tätig gewesen, auch gereist. Französisch perfekt. Offerten sub ZV 9046 an Rudolf Mosse, Zürich. (2184.)

Rudolf Mosse, Zürich-Bern,
Alleinige Inseraten-Annahme für das
„Schweiz. Handelsamtsblatt“

Kur- und Seebad-Anstalt Waldhaus-Flims.

Obligationen-Anlehen

Unter Berufung auf unsere Anzeige vom März a. c. und die Bemerkung auf den Interimsschein geben wir bekannt, dass die neuen Obligationentitel gegen Einsendung der alten Titel und Interimsscheine vom 9. November an bei unserer

Generaldirektion im Waldhaus-Flims

eingetauscht werden können.

Für Obligationen, die nicht umgetauscht werden wollen, kann das Kapital nebst Ratazins bei den Couponslösungsstellen im Laufe des Monats November erhoben werden.

(2181)

Kur- und Seebad-Anstalt Waldhaus-Flims:

Peter Jakob Bener, Präsident.

Aktiengesellschaft Hotel Garnigel.

Einladung

zur

ausserordentlichen Generalversammlung.

Die tit. Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der Montag, den 23. November 1903, vormittags 10 1/2 Uhr, im Café Merz, Amthausgasse 30, I. Stock, in Bern stattfindenden ausserordentlichen Generalversammlung eingeladen. (2182.)

Traktandum:

Konstatierung der Einzahlung von 20 % auf den neuen Aktien.

Diejenigen Aktionäre, welche an der Generalversammlung teilnehmen oder sich an derselben vertreten lassen wollen, haben ihre Aktien spätestens bis und mit Freitag, den 20. November 1903, mit einem zu unterzeichnenden Bordereau versehen, in Bern bei der Kantonalbank von Bern, den Herren Marcuard & C^{ie}; in Basel bei den Herren Dreyfuss Söhne & C^{ie}; in Zürich bei der Eidgenössischen Bank (A. G.) bis nach beendeter Generalversammlung zu hinterlegen, wogegen ihnen die Zutrittskarte verabfolgt wird.

Bern, den 2. November 1903.

Der Präsident des Verwaltungsrates:

Hirter.

Öffentliches Inventar.

Ueber den Nachlass des verstorbenen Cyrian Höllrigl, Baumeister, von Zürich, wohnhaft gewesen an der Todstrasse 46, in Zürich II, ist durch Beschluss des Bezirksgerichtes Zürich vom 28. Oktober 1903 die Rechtswohlthat des öffentlichen Inventars bewilligt worden.

Die Gläubiger und Schuldner des Verstorbenen werden daher anmit aufgefordert, ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten an den Nachlass bis zum 4. Dezember 1903 bei der unterzeichneten Notariatskanzlei schriftlich anzumelden, unter der Androhung, dass alle nicht angemeldeten Schuldforderungen, welche weder aus den Notariats-, noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfand gedeckt sind, gegenüber den Erben, die den Nachlass auf Grundlage des öffentlichen Inventars antreten sollten, als erloschen zu betrachten sein würden, säumige Schuldner dagegen aber Ahndung zu gewärtigen hätten.

In Anwendung von § 927 des privatrechtl. Gesetzbuches hat das Bezirksgericht Zürich als Güterverwalter, speziell auch zum Zwecke der Fortsetzung des Geschäftsbetriebes, bestellt die Herren:

Baumeister Rud. Oechsl, Zürichbergstrasse 45, Zürich V, und
Rechtsanwalt H. Güller, Thalgaasse 35, Zürich I.

Zürich II, den 2. November 1903.

Notariat Enge:

H. Manz, Notar,

(2169.)

Uebersetzungsbureau C. Schuler-Milligan.

Seewartstrasse 21, Zürich II.

Uebersetzungen jeder Art in 15 Sprachen. (2062)

Specialität: Technische Uebersetzungen.

Beglaubigte Uebersetzungen. — Mässige Preise.

Probieren Sie!

Bestes

COPIERBUCH

für Maschinen- und
Handschrift.

Erhältlich in jedem
Papeterie-Geschäft.



Kursblatt des Berner Börsenvereins

ersch. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage täglich.
Preis jährlich Fr. 7.
Abonnements nehmen alle Postbureauz entgeg.

Schweizerische Eidgenossenschaft. — Bundesbahnen.**Kündigung und Konversion**

des

4⁰/100 Anlehens von 87,000,000 Fr. der Schweizer. Nordostbahn vom 1. Oktober 1887.

Nach Massgabe der für dieses Anlehen geltenden Bestimmungen und gestützt auf die in den Bundesbeschlüssen vom 24. April 1902 und 26. Juni 1903 ausgesprochene Ermächtigung kündigt der Schweizerische Bundesrat das 4⁰/100 Anlehen von 87,000,000 Fr. der Schweizerischen Nordostbahn vom 1. Oktober 1887, im restanzlichen Betrage von Fr. 84,300,000 zur Rückzahlung auf den 15. Mai 1904.

Bern, den 3. November 1903.

Gleichzeitig wird den Inhabern dieses Anlehens der Umtausch ihrer Obligationen in solche des 3⁰/100 Anlehens der Schweizerischen Bundesbahnen von 1903 (3¹/₂ % bis 1911, 3¹/₄ % von 1911 bis 1917) zu den im Konversions-Prospekte enthaltenen Bedingungen angeboten.

Namens des Schweizerischen Bundesrates,
Der Chef des Finanzdepartementes:
Comtesse.

3⁰/100 Anlehen der Schweizerischen Bundesbahnen von 1903**3¹/₂ % bis 1911 — 3¹/₄ % von 1911 bis 1917.**

Zum Zwecke der Konversion oder Rückzahlung des im Umlauf befindlichen Restbetrages des 4⁰/100 Anlehens der Schweizerischen Nordostbahn vom Jahre 1887, für welches die Schweizerische Eidgenossenschaft die Schuldverpflichtung übernommen, hat der Bundesrat, gestützt auf die Bundesbeschlüsse vom 24. April 1902 und 26. Juni 1903, die Schaffung eines Anlehens von Fr. 84,300,000 verfügt, dessen Betrag durch bundesrätliche Schlussnahme bis auf Fr. 150,000,000 erhöht werden kann. Im letztern Fall würde der Saldo des Anlehens verwendet zur Konversion oder Rückzahlung der 4⁰/100 Anlehen der Schweizerischen Zentralbahn von 1892 und 1900 und der 4⁰/100 Anlehen der Schweizerischen Nordostbahn von 1898 und 1899, sowie zur Bestreitung von Bauausgaben der Schweizerischen Bundesbahnen.

1) Dieses Anlehen ist in Obligationen von je Fr. 500 eingeteilt.

Alle Titel lauten auf den Inhaber; die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen wird indessen definitive Titel dieses Anlehens zur Aufbewahrung entgegennehmen und dafür den Inhabern kostenfrei auf Namen lautende Certifikate ausstellen. Diese Depots dürfen jedoch nicht weniger als 10 Obligationen betragen.

2) Diese Obligationen sind wie folgt verzinslich: Während der ersten acht Jahre, also bis zum 15. November 1911, zu 3¹/₂ %, während der folgenden sechs Jahre, das heisst bis zum 15. November 1917, 3¹/₄ % und während der übrigen Dauer des Anlehens zu 3 %. Die Titel sind mit Semester-Coupons per 15. Mai und 15. November versehen.

3) Diese Obligationen werden mit Zinsgenuss vom 15. November 1903 ausgestellt; sie werden zu pari mit je Fr. 500 mittelst jährlicher Auslosungen getilgt. Letztere erfolgen nach einem, den Titeln beigedruckten Amortisationsplane, welcher 50 gleiche, auf die Jahre 1913 bis 1962 verteilte Annuitäten enthält.

Die Rückzahlungen werden jeweils am 15. November jeden Jahres, die bezüglichen Auslosungen wenigstens drei Monate vor diesem Datum

stattfinden. Die erste Ziehung wird vor dem 15. August 1913 vorgenommen. Der Bundesrat behält sich immerhin das Recht vor, die im Tilgungsplane vorgesehenen Rückzahlungen zu verstärken, eventuell das Anlehen ganz oder teilweise zurückzubezahlen; er kann jedoch von diesem Rechte erst vom 15. August 1917 hinweg Gebrauch machen.

4) Die verfallenen Coupons und die zur Rückzahlung aufgerufenen Obligationen sind in Schweizerwährung zahlbar:

Bei der Hauptkasse in Bern und den Kreiskassen der Schweizer Bundesbahnen;
bei den später auf den schweizerischen Hauptplätzen zu bezeichnenden Kassen;
in Paris bei dem Crédit Lyonnais und der Banque de Paris et des Pays-Bas

zum Mittelkurse für Sichtwechsel auf die Schweiz am Verfalltage der Coupons und rückzahlbaren Obligationen.

Die Einlösung der Coupons und die Rückzahlung der Obligationen sind frei von Steuer, Abzug oder Stempel jeglicher Art seitens der Eidgenossenschaft.

5) Der Bundesrat wird die notwendigen Vorkehrungen treffen für die Zulassung der Titel dieses Anlehens zur Kotierung an den hauptsächlichsten schweizerischen Börsen und denjenigen von Paris.

6) Alle die Einlösung der Coupons und die Rückzahlung der Obligationen dieses Anlehens betreffenden Publikationen werden im Eisenbahn-Amtsblatt der Schweizerischen Bundesbahnen, im Schweizerischen Handels-Amtsblatt und in einer Pariser Zeitung erscheinen.

Bern, den 3. November 1903.

Eidgenössisches Finanzdepartement:
Comtesse.

Konversion.

In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des h. Bundesrates bieten die unterzeichneten Institute, welche das vorbeschriebene Anlehen fest übernommen haben, den Inhabern von Titeln des gekündigten 4⁰/100 Anlehens der Schweizerischen Nordostbahn von 1887 den Umtausch derselben gegen Obligationen des 3⁰/100 Anlehens der Schweizerischen Bundesbahnen von 1903 (3¹/₂ % bis 1911, 3¹/₄ % von 1911 bis 1917) zu folgenden Bedingungen an:

Die umzutauschenden Titel sind mit allen ihren unverfallenen Coupons in Begleitung besonderer, bei den mit der Konversions-Operation betrauten Instituten zur Verfügung stehender Bordereaux abzuliefern.

Die Einreichung der Konversions-Erklärungen hat

bis zum 16. November 1903

bei einer der untenbezeichneten Stellen zu erfolgen.

Die Abgabe der Titel des 3⁰/100 Anlehens der Schweizerischen Bundesbahnen von 1903 erfolgt zum Kurse von 98,60 %, mit Zinsgenuss ab 15. November 1903.

Bern, 3. November 1903.

Crédit Lyonnais.
Kantonalbank von Bern.
Schweizerischer Bankverein.
Eidgenössische Bank (A.-G.)

Berner Banksyndikat.
Zürcher Kantonalbank.
Solothurner Kantonalbank.
Bank de Paris et des Pays-Bas.

Schweizerische Kreditanstalt.
Union Financière de Genève.
Basler Handelsbank.
Banque Cantonale Vaudoise.

Banque Cantonale Neuchâteloise.
Bank in Winterthur.

Konversionsstellen:

Aarau:
Aargauische Bank.
Aargauische Creditanstalt.
Basel:
Schweizerischer Bankverein.
Basler Handelsbank.
Basler Kantonalbank.
Eidg. Bank (A.-G.), Comptoir.
Bellinzona:
Tessiner Kantonalbank.
Bern:
Kantonalbank von Bern und ihre Zweiganstalten.
Spar- u. Leihkasse in Bern (als Vertreterin d. Berner Banksyndikates).
Eidg. Bank (A.-G.), Comptoir.
Chur:
Bank für Graubünden.
Graubündner Kantonalbank.

Frauenfeld:
Thurgauische Hypothekenbank.
Freiburg:
Banque de l'Etat de Fribourg.
Banque Cantonale Fribourgeoise.
Weck, Aeby & Cie.
Genf:
Crédit Lyonnais.
Banque de Paris et des Pays-Bas.
Union Financière de Genève.
Comptoir d'Escompte de Genève.
Banque Fédérale (S. A.), Comptoir.
Glarus:
Bank in Glarus.
Glarner Kantonalbank.
Lausanne:
Banque Cantonale Vaudoise.
Banque Fédérale (S. A.), Comptoir.
Banque d'Escompte et de Dépôts.

Locarno:
Credito Ticinese.
Lugano:
Bank der italienischen Schweiz.
Banca Popolare di Lugano.
Luzern:
Bank in Luzern.
Luzerner Kantonalbank.
Neuenburg:
Banque Cantonale Neuchâteloise et sa succursale de la Chaux-de-Fonds.
Banque Commerciale Neuchâteloise.
Pury & Cie.
Schaffhausen:
Bank in Schaffhausen.
Schaffhauser Kantonalbank.
Solothurn:
Solothurner Kantonalbank.
Henzi & Kully.

St. Gallen:
Schweizerischer Bankverein.
Eidg. Bank (A.-G.), Comptoir.
St. Galler Handelsbank.
St. Gallische Kantonalbank.
Weinfelden:
Thurgauische Kantonalbank.
Winterthur:
Bank in Winterthur.
Zürich:
Schweizerische Kreditanstalt.
Eidgenössische Bank, A.-G.
Zürcher Kantonalbank u. ihre Filialen.
Schweizerischer Bankverein.
Aktiengesellschaft Leu & Co.
Bank in Zürich.

(2175)